

# **BGer 7B 395/2023 vom 17. Oktober 2023**

Bundesgericht, 2023-10-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7B\\_395\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_395_2023)

FR: TF 7B 395/2023 du 17 octobre 2023

IT: TF 7B 395/2023 del 17 ottobre 2023

## **Regeste**

Gesuch um Wiederherstellung der Beschwerdefrist (Einstellung [Anstiftung zum Entziehung von Minderjährigen etc.]) | Strafprozess

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die fristgerecht eingereichte Beschwerde richtet sich gegen einen letztinstanzlichen kantonalen Endentscheid in Strafsachen (Art. 78 Abs. 1, 80 Abs. 1, 90 Abs. 1, 100 Abs. 1 BGG).

### **E. 1.2.1**

Die Beschwerde an das Bundesgericht ist zu begründen ( Art. 42 Abs. 1 BGG ). In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 143 I 377 E. 1.2 und 1.3). Die beschwerdeführende Partei hat mit ihrer Kritik bei der als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägung der Vorinstanz anzusetzen ( BGE 146 IV 297 E. 1.2). Die Begründung muss sachbezogen sein und erkennen lassen, dass und weshalb nach Auffassung des Beschwerdeführers Recht verletzt ist ( BGE 142 I 99 E. 1.7.1; 140 III 86 E. 2 ; 139 I 306 E. 1.2).

### **E. 1.2.2**

Für die Anfechtung des von der Vorinstanz festgestellten Sachverhalts gelten erhöhte Begründungsanforderungen ( Art. 106 Abs. 2 BGG ). Das Bundesgericht greift in die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung nur ein, wenn diese sich als offensichtlich unrichtig bzw. willkürlich im Sinne von Art. 9 BV erweist ( Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 1 BGG ). Auf ungenügend begründete Rügen oder allgemeine appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt das Bundesgericht nicht ein ( BGE 148 IV 39 E. 2.3.5; 147 IV 73 E. 4.1.2; je mit Hinweisen).

### **E. 1.2.3**

Beruhet der angefochtene Entscheid auf mehreren voneinander unabhängigen Alternativbegründungen, müssen für eine Gutheissung der Beschwerde alle selbständigen Begründungen das Recht im Sinne von Art. 95 BGG verletzen ( BGE 142 III 364 E. 2.4; 136 III 534 E. 2; 133 IV 119 E. 6.3; je mit Hinweisen).

### **E. 1.3**

Die Beschwerdeführerin setzt sich nicht hinreichend mit dem vorinstanzlichen Beschluss auseinander. In diesem legt die Vorinstanz unter Bezug auf die massgebenden Gesetzesvorschriften dar, dass die Beschwerdefrist am 27. November 2022 unbenutzt abgelaufen ist. Weiter führt die Vorinstanz unter Verweis auf Art. 94 StPO und die Lehre

aus, dass die versäumte Verfahrenshandlung innert der für das Wiederherstellungsgesuch 30-tägigen Frist nachgeholt werden muss und dass die Beschwerdeführerin die versäumte Rechtshandlung, d.h. die Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung, nicht innert der Frist für das Wiederherstellungsgesuch nachgeholt hat und somit die formellen Voraussetzungen für eine Wiederherstellung der Frist nicht gegeben sind. Weiter weist die Vorinstanz im Sinne einer Alternativbegründung darauf hin, dass die Fristversäumnis nicht entschuldbar war. Sie nimmt dabei Bezug auf die einschlägige bundesgerichtliche Rechtsprechung.

#### **E. 1.4**

Die Beschwerdeführerin macht ferner eigene Ausführungen zum Sachverhalt, ohne Willkür hinreichend darzutun oder zu begründen. Sie stellt nicht in Abrede, sich mit dem Wiederherstellungsgesuch begnügt zu haben, ohne die versäumte Rechtshandlung, d.h. die Beschwerdeschrift gegen die Einstellungsverfügung, innert derselben Frist nachzuholen. Sie beschränkt sich darauf, den Sinn der Gesetzesvorschrift von Art. 94 Abs. 2 StPO in Frage zu stellen. Dieser Vorgehensweise ist kein Erfolg beschieden. Unter diesen Umständen braucht nicht auf die Frage eingegangen zu werden, ob die Fristversäumnis selbstverschuldet war (vgl. E. 1.2.3 oben).

#### **E. 2**

Die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 109 BGG abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung ist ebenfalls abzuweisen, da die Beschwerde offensichtlich aussichtslos war ( Art. 64 Abs. 1 BGG ). Den finanziellen Verhältnissen der Beschwerdeführerin ist bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen ( Art. 65 Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.